

Merkblatt der Stadt Innsbruck/ Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zur Förderung von Projekten im Bereich Integration/ Diversität

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juli 2010 wurde die Subventionsordnung der Stadt Innsbruck neu geregelt (www.innsbruck.gv.at/subventionsordnung). Im folgenden finden Sie eine Zusammenfassung:

1. Zielsetzungen

Die Integrationsstelle der Stadt Innsbruck/ Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration unterstützt Projekte/ Maßnahmen zur besseren Integration von und mit Zugewanderten bzw. Projekte/ Maßnahmen in Zusammenhang mit Diversität.

2. Zielgruppen

Organisationen, Vereine, Initiativen, Einzelpersonen

3. Förderungsbereiche

- Projekte, Aktionen, Programme mit, von und für Zugewanderte, die zu einem gelungenen Zusammenleben im Sinne gesellschaftlicher Vielfalt beitragen.
- Maßnahmen zur Förderung der Partizipation von Zugewanderten.
- Vorträge/ Diskussionen/ Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Sinne von Diversität.
- Ausbau, Ausstattung und laufende Kosten von Räumlichkeiten für integrative Projekte.
- Anschaffung von Geräten, Materialien, Behelfen für die Integrationsarbeit.
- Übersetzungen und Druckkosten zur besseren Information von Zugewanderten.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Der Bezug zur Stadt Innsbruck muss gegeben sein.
- Die Finanzierung des Vorhabens muss vor Beginn weitgehend gesichert sein. Die Stadt Innsbruck/ Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration übernimmt keine Ausfallhaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendienste.
- Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Vorhaben/ Aktivitäten/ Projekte.
- Subventionsgelder dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden.
- Das Vorhaben wird von der Integrationsstelle/ Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration nur anteilig gefördert.
- Das Vorhaben muss zu einem Teil durch Eigenleistung getragen werden.

5. Förderungsmodalitäten

a) Förderungsarten:

- ein- oder mehrmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Beratung in organisatorischen und fachlichen Belangen

b) Formalitäten:

- Das Ansuchen um Unterstützung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich an die Integrationsstelle/ Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration gerichtet werden und folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon, Email von AntragstellerIn bzw. der vertretungsbefugten Person
- Beschreibung des Vorhabens
- Finanzierungsplan bestehend aus der Auflistung der Ausgaben (Kostenvoranschläge, Jahresbudget, Kostenschätzungen) und Einnahmen (Eigenleistung, Sponsorengelder, Subventionen, Spenden, Teilnehmerbeiträge, Eintritte,...)
- Bankverbindung, Kontonummer
- Subventionen werden nur dann ausbezahlt, wenn der entsprechende **Mittelverwendungsnachweis** für das vorangegangene Jahr vollständig erbracht wurde (ausschließlich mittels Originaleinzahlungs-belegen). Wird der Mittelverwendungsnachweis nicht fristgerecht belegt (spätestens: 31. März des Folgejahres), behält sich die Stadt Innsbruck vor, die entsprechenden Mittel zurückzufordern. Ebenso erfolgt keine Auszahlung etwaiger neuer Subventionsansuchen!
- Im Falle von **Großinvestitionen** (Umbauten, Neuerrichtungen, Sanierungen größeren Umfangs) werden Zahlungen nur nach dem Baufortschritt und dem Vorliegen von Originaleinzahlungsbelegen getätigt.
- Die Auszahlung gewährter Subventionen erfolgt bis zu einer Gesamtsumme von € 20.000,- unter einmal, ab einer Gesamtsumme von € 20.000,- in Raten.
- Im Falle einer Subventionsvergabe entstehen der Stadt Innsbruck keinerlei rechtliche Verpflichtungen.

c) Verwendungsnachweis

- Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mit einer Kostenaufstellung sowie originalen Rechnungen und Zahlungsbelegen bzw. geprüfem Rechnungsabschluss (bei Vereinen) bis zum vorgegebenen Termin nachgewiesen werden. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Subventionsbeiträge müssen zurückerstattet werden.
- Die widmungsgemäße Verwendung wird von der Integrationsstelle der Stadt geprüft. Die FörderungsempfängerInnen haben auf Verlangen das Recht der Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.
- Neuerliche Subventionsansuchen werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Subventionen berücksichtigt.

d) Informationspflicht

- Die/ der FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Stadt Innsbruck/ Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Zeitungen etc.) hinzuweisen.

e) Datenverarbeitung

- Die/ der Förderungswerber/in erklärt sich damit einverstanden, dass alle von ihm/ ihr in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten von der Integrationsstelle automationsunterstützt verarbeitet werden und dass Termine u.ä. auf der Homepage der Stadt Innsbruck veröffentlicht werden dürfen.

6. Rechtsanspruch

- Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.